



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

3. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 14.01.2022

Nr. 02

5

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Ich habe zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, der Waldkommission und des Magistrats der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 20.01.2022,
18:00 Uhr

Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle,
Zum Sportplatz 22,
63654 Büdingen-Lorbach

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Waldwirtschaftspläne 2022
- 3 Waldmanagementkonzept
- 4 Verschiedenes

Ulrich Majunke
Vorsitzender H+F

6

Sitzung des Ortsbeirates Büdingen

Ich habe zur 6. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Büdingen der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 17.01.2022, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,
Eberhard-Bauner-Allee 16,
63654 Büdingen

Zur Durchführung der Sitzung werden entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts vorgenommen. Vor, während und nach der Sitzung gilt das ausgehängte Hygienekonzept.

Dabei gilt insbesondere: Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Beim Betreten des Gebäudes, beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes und beim Verlassen des Gebäudes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Erneuerung der Fenster an der Leichenhalle des Friedhofs in Büdingen
- 3 „Stadtbuzz“ 2022
- 4 Offene Beschlüsse
- 5 Anfragen und Mitteilungen
- 6 Verschiedenes
- 7 Grundstücksverkauf Zum Stadtgraben 12 – Es ist vorgesehen, TOP 7 in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten

Thomas Appel
Ortsvorsteher



7

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Ich habe zur 13. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Freitag, 21.01.2022, 20:00 Uhr
Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle, Zum Sportplatz 22, 63654 Büdingen-Lorbach

Tagesordnung:

- 1 Anfragen aus der Bevölkerung
- 2 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- 3 Aktuelle Anfragen und Magistratsmitteilungen
- 4 Bericht des Kämmersers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt
- 5 Hochwasserschutz
- 6 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Neufassung der Friedhofsordnung
- 7 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Neukalkulation der Friedhofsgebühren
- 8 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
- 9 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Haushaltsplan 2022
- 10 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Waldmanagementkonzept
- 11 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Waldwirtschaftspläne 2022
- 12 Antrag der Fraktionen CDU, FDP, Grüne, SPD und ProVernunft, betr.: Aktion „Flagge zeigen für jüdisches Leben in Deutschland und gegen Antisemitismus“
- 13 Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Grüne, betr.: 1. Satzung zur Änderung der Pandemiesatzung
- 14 Antrag der Fraktion Bündnis90/Grüne, betr.: Neuverfugung des Altstadt-Parkplatzes
- 15 Antrag der CDU-Fraktion, betr.: Geschwindigkeitsreduzierung B 457 – Ortsausgang Büdingen Richtung Büches
- 16 Antrag der Fraktion Pro Vernunft, betr.: Wehrtborn
- 17 Antrag der Fraktion Bündnis90/Grüne, betr.: Behebung der Schäden an der Westseite der Befestigung
- 18 Städtebaulicher Vertrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Pfaffenwald"
- 19 Maßnahme: Ankauf einer Schlüsselfertigen Kindertagesstätte in der Orleshäuser Str.

- 20 Rechtsvertretung zum Hochwasserereignis vom 29.01.2021
- 21 Büdingen, Stadtteil Büdingen Bauantrag: Errichtung eines Abstellraumes für Mülltonnen Hier: geänderte Pläne sowie Veränderungssperre
- 22 Ergebnisse der Steuerungsgruppe Landesgartenschau
- 23 Blue Community
- 24 Magistratsvorlagen Grundstücksgeschäfte
- 25 Grunderwerb zum Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses für den Löschbezirk Süd
- 26 Grundstücksankauf für eine Renaturierungsmaßnahme am Seemenbach
- 27 Magistratsvorlagen Personalangelegenheiten
- 28 Bekanntgaben an die SVV
- 29 Bekanntgabe Direktüberweisungen
- 29.1 Büdingen Stadtteil Düdelsheim Antrag auf 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 "Else" für den Neubau eines Netto-Marktes Hier: Aufstellungsbeschluss
- 29.2 Jahresbericht 2021 der Kinderbetreuungseinrichtungen
- 29.3 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses; Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
- 29.4 Wir für Kinder und Familien in Büdingen
- 29.5 Mauer am Rosenkränzchen

Dieter Jentzsch
Stadtverordnetenvorsteher

8

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Allgemeinverfügung

1. Gem. § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434), wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Büdingen aus Anlass des 18. Gärtnermarktes, zusammen mit dem Mittelalterflohmarkt, dem Kinderfest und der Froschparade am Sonntag, den 24. April 2022, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr im nachfolgendem Bereich erlaubt, sofern es zu diesem Zeitpunkt die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung zulassen:

in unmittelbarer Nähe des Markt-, Fest- und Umzugsgeschehens



2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulierung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.
3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Da gemäß § 6 Abs. 2 die Freigabeentscheidung durch Allgemeinverfügung zu treffen ist und diese spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Veranstaltung nur unter Vorbehalt, dass am Veranstaltungstag, dem 24. April 2022, keine Gründe vorliegen, die der zu diesem Zeitpunkt gültigen Coronaschutzverordnung entgegenstehen, zugelassen werden.

Der Büdinger Gärtnermarkt findet bereits seit vielen Jahren an einem Sonntag im April oder Mai gemeinsam mit dem Kinderfest, der Froschparade und dem Mittelalterflohmkt statt.

Der 18. Gärtnermarkt und Mittelalterflohmkt werden von der Stadt Büdingen, die Froschparade von dem Büdinger Tourismusbüro und das Kinderfest vom Büdinger Gewerbeverein organisiert.

Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen um fest verankerte Feste, die seit vielen Jahren jährlich stattfinden. Sie werden geprägt durch Gewerbetreibende – u.a. mit Getränke- und Speisenangeboten sowie Veranstaltungsprogrammen.

Der Gärtnermarkt erstreckt sich über den Marktplatz und die Freifläche auf dem Damm. Das Kinderfest findet im Bereich der Eberhard-Bauner-Allee / Büchereiwiese, der Straße An der Fahrbach, auf diversen Flächen in der Bahnhofstraße und der Mittelalterflohmkt im historischen Hirschgraben statt. Die Froschparade zieht sich von der Altstadt durch den kompletten Stadtkern von Büdingen.

Neben musikalischen Darbietungen und der Froschparade wird an ca. 30 Marktständen alles rund um die Pflanze angeboten.

Für das Kinderfest werden Fahrgeschäfte und Imbissstände auf dem Parkplatz vor dem Verwaltungsgebäude und Büchereiwiese geplant, sowie seitens der Kindertagesstätten ein Spiel- und Straßenfest für Kinder angeboten.

Aufgrund unserer Erkenntnisse aus den vergangenen, nicht durch Corona eingeschränkten, Jahren ist mit einem Besucherstrom mit durchschnittlich 7.500 Besuchern zu rechnen.

Bereits seit vielen Jahren wird im Zusammenhang mit den vorgenannten Festen ein verkaufsoffener Sonntag freigegeben.

Rechtsgrundlagen

Ausgangspunkt ist § 6 HLöG. Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Bei den vorgenannten Veranstaltungen handelt es sich ohne Zweifel um ein besonderes örtliches Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deuten schon der Charakter der Feste sowie die zu erwartenden Besucherzahlen hin. Die Veranstaltungen stellen sich als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Die prognostizierten 7.500 Besucherzahlen (durchschnittliche Besucherzahlen aus den vergangenen Jahren) wären bei einer bloßen Sonntagsöffnung ohne die vorgenannten Veranstaltungen nicht zu erwarten.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG werden erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage und dem Amtsblatt der Stadt Büdingen. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird eingehalten (Freigabe von 13:00 – 18:00 Uhr) und die Ladenöffnung endet somit vor 20:00 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes. Die örtlichen Kirchengemeinden haben keine Einwände erhoben.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen



Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich der stattfindenden Veranstaltungen entspricht. Dies ist in unmittelbarer Nähe des Markt-, Fest- und Umzugsgeschehens der Fall.

Eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da die vorgenannten Straßen als Nahversorgungsbereich gelten, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation, Personalplanung für diesen Sonntag sowie für Durchführung selbst durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, erhoben werden.

Büdingen, 13.01.2022

Erich Spamer
Bürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.09.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten, Kindergärten, Hortbetreuung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 17.09.2021, aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19 HGO in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für die Kindertagesstätten, Kindergärten und Hortbetreuung der Stadt Büdingen beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 2 - 5 erhält folgende Änderungen:

- (2) In die Krabbelgruppen werden Kinder ab dem vollendeten 12. und 18. Lebensmonat aufgenommen
- (3) Schulkinder bis zur Beendigung der 4. Klasse in der Grundschule können im Rahmen einer Nachmittagsbetreuung in der dafür vorgesehenen Einrichtung in Büdingen, Hortbetreuung „Kleine Frösche“ bei freien Platzkapazitäten aufgenommen werden.
- (4) Im Rahmen vorhandener Platz-Kapazitäten können auch Kinder dieser Altersgruppen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vorrangig werden jedoch stets Kinder aus der Wohnortkommune Büdingen aufgenommen.
- (5) Die Aufnahmekriterien für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen sind nachfolgend festgelegt:
 1. Bei freien Platzkapazitäten in den Einrichtungen der Stadt Büdingen kann ein Kind zum Wunschaufnahmetermin der Eltern aufgenommen werden.
 2. Ist im laufenden Kindergartenjahr abzusehen, dass das Platzangebot in den Kindertageseinrichtungen geringer ausfällt, als die Anzahl der vorliegenden Interessensbekundungen auf einen Kindergartenplatz, wird nach Rücksprache mit den Eltern und unter Berücksichtigung der Kinder, für die bereits ein Betreuungsvertrag mit der Stadt Büdingen besteht, nach den folgenden Kriterien im Einzelfall entschieden:
 - a) Nahtloser Übergang der Wechsel-Kinder von der U3-Betreuung in die Ü3-Betreuung
 - b) Vorrangige Aufnahme von Kindern von berufstätigen Eltern oder alleinerziehenden Elternteilen (auf Nachweis einer Arbeitgeberbescheinigung oder bei Selbständigkeit auf Nachweis des Steuerberaters)
 - c) Vorrangige Aufnahme von Kindern im letzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schule
 - d) Vorrangige Aufnahme von Kindern gem. § 8a Kindeswohlgefährdung
 - e) Vorrangige Aufnahme von nach Büdingen zuziehenden/ zugezogenen älteren Kindern vor jüngeren Kindern.

§ 4 Abs. 1 – 2 erhält folgende Änderungen:

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Krippenbetreuung (bis vollendetes 3. Lebensjahr)	
KiTa Weiherwiesen Büdingen, In den Weiherwiesen	07.00 bis 17.00 Uhr
KiTa Wichelhaus, Büdingen, Gymnasiumstraße	07.00 bis 17.00 Uhr
KiTa Spatzennest, Düdelsheim, Am Kraftenborn	07.00 bis 17.00 Uhr
KiTa Klitzeklein und Gernegroß, Eckartshausen	07.00 bis 17.00 Uhr
KiTa Regenbogen, Lorbach	07.00 bis 17.00 Uhr



Regelbetreuung (ab vollendetes 3. Lebensjahr)	
KiTa Märchenburg, Büches	07.00 bis 17.00 Uhr
KiTa Wassertröpfchen, Büdingen, Brunostraße	07.00 bis 17.00 Uhr
KiTa Villa Farbenleck, Büdingen, Über der Seeme	07.00 bis 17.00 Uhr
KiTa Weiherwiesen, Büdingen, In den Weiherwiesen	07.00 bis 17.00 Uhr
KiTa Bärenhöhle, Diebach a. H.	07.00 bis 17.00 Uhr
KiTa Wirbelwindchen, Düdelsheim, Schulstraße	07.00 bis 17.00 Uhr
KiTa Klitzeklein und Gernegroß, Eckartshausen	07.00 bis 17.00 Uhr
KiTa Regenbogen, Lorbach	07.00 bis 17.00 Uhr

Hortbetreuung (ab Schulbeginn)	
Hortbetreuung „Kleine Frösche“ Büdingen Gymnasiumstraße 2	11:00 bis 17:00 Uhr 07:30 bis 11:00 Uhr* * Frühbetreuung nur während der gesetzl. Ferien

- (2) Das in Artikel 31 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention anerkannte Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemäße Freizeitbeschäftigung steht in innerer Beziehung zu dem in Artikel 7 Buchstabe d des internationalen Paktes über wirtschaftliche und soziale Rechte (UN-Sozialpakt) verankerten Anspruch auf Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßigen bezahlten Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage, indem es den, diesem Recht zugrunde liegenden Gedanken für die besondere Lage eines Kindes, das noch nicht in einem Arbeitsverhältnis steht, nutzbar macht.

Demnach steht auch Kindern ein Recht auf mindestens 2 Wochen „Urlaub am Stück“ von der KiTa zu. Die Stadt Büdingen setzt sich für die Einhaltung dieses Kinderrechts auf Erholung ein und überwacht und dokumentiert die Anwesenheit der Kinder in der Einrichtung.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Abschluss des Betreuungsvertrages (schriftliche Anmeldung) mit der Stadt Büdingen. Sind mehr Anmeldungen registriert, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme gem. der Aufnahmekriterien nach § 3 Abs. 5. In Zweifelsfällen trifft der Magistrat eine Einzelfallentscheidung, wobei die Vorgaben der §§ 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 SGB VIII zu beachten sind.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Änderung:

- (5) Die Eltern müssen sowohl in der Krippengruppe, als auch in der Regelgruppe eine Eingewöhnungszeit von mindestens 14 Tagen ab der Aufnahme oder dem Wechsel in eine neue Einrichtung, einplanen. Die Eingewöhnung beginnt unabhängig vom Alter des Kindes frühestens am vertraglich vereinbarten Aufnahmetag. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie der jeweiligen Hausordnung der gewählten Einrichtung.

§ 5 Abs. 7 – 9 erhält folgende Änderungen:

- (7) In Hessen wird § 2 Hess. Kindergesundheitsschutzgesetz (HKiGSchG) angewendet. Danach gilt, dass Personen-sorgeberechtigte eines Kindes, das eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 des Infektionsschutzgesetzes – also eine Kindertagesstätte oder Horteinrichtung – besucht, vor der Aufnahme in die Einrichtung, durch Vorlage eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen haben, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nach der Ständigen Impfkommission, erhalten hat oder schriftlich erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen aus medizinischen Gründen nicht erteilen. Ein Nachweis über eine Impfberatung muss gem. Prävg immer erbracht werden.
- (8) Am 1. März 2020 ist das Masern-Schutz-Gesetz in Kraft getreten. Zur Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention gem. Erlass des HSMI vom 03. März 2020 ist ab diesem Zeitpunkt die Nachweispflicht für durchgeführte Impfungen gegen Masern, eine bestehende Masernimmunität oder das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation für Personen, die in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen betreut oder beschäftigt werden, vorzulegen.



Der Nachweis ist stets vor der Aufnahme oder Beschäftigung in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Beschäftigten in der Personalabteilung der Stadt Büdingen vorzulegen. Ärztliche Nachweise oder Impfdokumente werden nur in deutscher Sprache akzeptiert. Die Stadt Büdingen behält sich zu jedem Zeitpunkt vor, vorgelegte Gesundheitszeugnisse durch das Gesundheitsamt des Wetteraukreises prüfen zu lassen.

Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut wurden oder tätig waren, müssen den Nachweis bis zum 31.12.2022 vorlegen. Wenn der Nachweis nicht bis zum 31.12.2022 vorgelegt wird, muss die Leitung der Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt benachrichtigen.

Wird der Nachweis nicht vorgelegt, kann die Person gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2021 nicht in der Einrichtung tätig werden oder dort betreut werden.

- (9) Mit dem rechtmäßig geschlossenen Betreuungsvertrag erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Änderung:

- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen. Bringende und abholende Geschwisterkinder müssen daher mindestens 14 Jahre alt sein.

§ 6 Abs. 10 erhält folgende Änderung:

- (10) Dem Personal in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen ist mit Wertschätzung zu begegnen.

Sehen Eltern bzw. sorgeberechtigte Personen Anlass zur Beschwerde gegenüber einer Kindertageseinrichtung der Stadt Büdingen bzw. ihrem Personal, haben sie diese grundsätzlich zunächst in einem persönlichen Gespräch gegenüber der Leitung dieser Tageseinrichtung vorzutragen. Das gilt auch für den Fall, dass Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtungen Beschwerden gegenüber Eltern haben.

Im Falle von unüberbrückbaren Differenzen und nicht heilbaren zwischenmenschlichen Konfliktsituationen zwischen Eltern bzw. sorgeberechtigten Personen und Personal, wird die Fachberatung des Wetteraukreises eingeschaltet, um ein Gespräch zu führen, an dem die beteiligten Parteien sowie in der Regel ein Vertreter des Trägers und ein Vertreter des Elternbeirates teilnehmen sollen.

Art. II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Art. III

Die Änderung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Büdingen, 14.01.2021

Henrike Strauch
Erste Stadträtin
